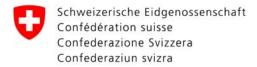


E-Government Schweiz A 1.07

Bestellung und Bezug von beglaubigten Registerauszügen, Ausweisen des Zivilstandswesens, Kopien von wichtigen öffentlichen Urkunden und Verfahrensentscheiden

Stand Umsetzungsarbeiten

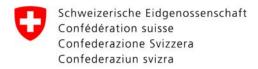
29. März 2011



A 1.07 – Ziel und Zweck

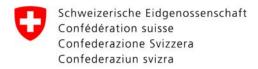
In Verfahren mit Verwaltungen, Registern und Gerichten, aber auch im Verkehr mit Privaten (z.B. Banken, Vermietern) können beglaubigte Registerauszüge, Ausweise des Zivilstandswesens, beglaubigte Kopien wichtiger öffentlicher Urkunden im Zusammenhang mit Unternehmungsgründung, Grundstücks- und Hypothekargeschäften, sowie Originale und beglaubigte Kopien von Entscheiden in Zivil-, Betreibungs-, Konkurs- und Strafverfahren als elektronische Belege beigefügt werden. Diese Dokumente können auf einheitliche Weise elektronisch bestellt, vom Berechtigten in einer einheitlichen elektronischen Form signiert bezogen und als rechtlich anerkannter elektronischer Beleg in einem anderen elektronischen Geschäftsprozess beigefügt werden.

Dies bietet hohes Rationalisierungspotential (verwaltungsintern) und aus Sicht des Kunden eine Beschleunigung und Vereinfachung des Bestellprozesses sowie des Einreichungsprozesses bei allenfalls nachfolgenden Geschäftsprozessen.



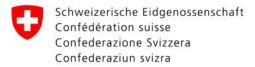
A 1.07 – konkrete Teilaufgaben ... rechtlich

- A1.07a: Handelsregisterauszug 1.1.2012
- A1.07b: Grundbuchauszug 1.1.2012
- A1.07c: Betreibungsauszug 1.1.2011
- A1.07d: Ausweise des Zivilstandswesens (Eheschein, Geburtsschein, Familienschein etc.) - ?
- A1.07e: Strafregisterauszug (2009 umgesetzt)
- A1.07f: beglaubigte Kopien von öffentlichen Urkunden im Zusammenhang mit Unternehmensgründung, Grundstücksund Hypothekargeschäften - 1.1.2012
- A1.07g: Originale und beglaubigte Kopien von Entscheiden in Strafverfahren - 1.1.2011
- A1.07h: Originale und beglaubigte Kopien von Entscheiden in Zivilverfahren inkl. Betreibungs- und Konkursverfahren -1.1.2011



A 1.07 – Umsetzung/Einführung alle Kantone

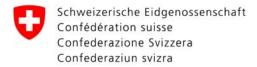
- A1.07a: Handelsregisterauszug 31.12.2013
- A1.07b: Grundbuchauszug 31.12.2013
- A1.07c: Betreibungsauszug 31.12.2013
- A1.07d: Ausweise des Zivilstandswesens (Eheschein, Geburtsschein, Familienschein etc.) - ?
- A1.07e: Strafregisterauszug (2009 umgesetzt)
- A1.07f: beglaubigte Kopien von öffentlichen Urkunden im Zusammenhang mit Unternehmensgründung, Grundstücksund Hypothekargeschäften – 31.12.2013
- A1.07g: Originale und beglaubigte Kopien von Entscheiden in Strafverfahren – 31.12.2013
- A1.07h: Originale und beglaubigte Kopien von Entscheiden in Zivilverfahren inkl. Betreibungs- und Konkursverfahren – 31.12.2013



A 1.07 und technische Voraussetzungen B 2.10 = Open eGov / InfraJus

Dienste zur Unterstützung bei der Verarbeitung von elektronischen Belegen

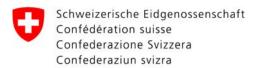
In vielen Geschäftsprozessen mit Registern, Verwaltungen und Gerichten aber auch mit Unternehmen müssen Belege (z.T. in Form öffentlicher Urkunden und Verfahrensentscheiden) als Beilage eingereicht werden (vgl. Leistungen A1.07). Dank technischen Normen, Standards, Best Practices, Services und Komponenten sind die für den Vollzug zuständigen Behörden und v.a. die Notariate in der Lage, die notwendigen technischen Infrastrukturen kostengünstig aufzubauen, um die entsprechenden Dokumente in einer standardisierten elektronischen Form zu produzieren, auszuliefern und entsprechende elektronische Bestellwege zur Verfügung zu stellen.



A 1.07 – Fokus und Stand Rechtsetzung BJ

Schlusstitel 55 ZGB als Grundlage für die

- Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung / Urkunde VeöB (mit Teilrevision der Handelsregisterverordnung im Nachspann)
- volle Revision der Grundbuchverordnung und der TGBV.
- setzt A 1.07 per 1.1.2012 für Handelsregister, Grundbuch und notarielle Urkunden um,
- führt den el. Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister ab 1.1.2013 flächendeckend ein (Obligatorium) und
- schafft die Möglichkeit (Freiwilligkeit für die Kantone), den elektronischen Geschäftsverkehr im Grundbuch ab 1.1.2012 einzuführen.



A 1.07 – Prinzipien/Konzept der VeöB

- VeöB erfordert auf kantonaler Ebene entsprechende Anpassung des Beurkundungsrechts, damit der elektronische Geschäftsverkehr möglich wird.
 VeöB betrifft nicht die Urschrift, sondern nur Ausfertigungen.
- VeöB Prinzip 1
 Jeder lateinische Notar / jede lateinische Notarin und jede
 Amtsnotar/in werden im sog. Notarenregister von den
 entsprechenden kantonalen Ernennungsbeamten erfasst. Erfassung
 ist für die Erstellung elektronischer Ausfertigungen obligatorisch.
- VeöB Prinzip 2
 Gemäss ZertES qualifiziertes Zertifikat (persönliches oder sog.
 Berufszertifikat) für die elektronische Signatur, Zeitstempel bei der Signatur obligatorisch. Signaturzertifikat ist/wird an den Registereintrag gebunden.
- VeöB Prinzip 3
 Signierte elektronische Ausfertigung (Urkunde) muss anschliessend mit dem elektronischen Siegel ausgestellt vom Notarenregister versehen werden. Das Siegel ist eine Art Apostille, die bestätigt, dass der Notar/die Notarin im Moment der Signatur in Amt und Würden war.